

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-22-507

Gegenstand:

Bedachung unter Verwendung der organischen Renovierungs- und Verschönerungsbeschichtung Brillux „Tec-Up 22“, an die bauaufsichtliche Anforderungen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) gemäß § 22 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 21.07.2018, zuletzt geändert am 14.09.2021, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Ausgabe Juni 2021 Teil C, lfd Nr. C 4.8 gestellt werden.

Antragsteller:

Brillux GmbH & Co. KG
Weseler Straße 401
48163 Münster

Ausstellungsdatum:

08.09.2022

Geltungsdauer bis:

07.09.2027

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.



1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bedachungen unter Verwendung der organischen Renovierungs- und Verschönerungsbeschichtung Brillux „Tec-Up 22“, die nach den Vorgaben des Abschnitts C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.

1.2 Dachaufbau

Die Bedachung, wie in Tabelle 1 aufgeführt, besteht aus einer praxisgerechten Unterkonstruktion und der organischen Renovierungs- und Verschönerungsbeschichtung Brillux „Tec-Up 22“.

1.3 Anwendungsbereich

Das Bedachungssystem darf bei solchen Gebäuden eingesetzt werden, deren Dächer widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (Harte Bedachung) sein müssen. Die Bedachung darf bei allen Dachneigungen eingesetzt werden.

2 Anforderungen an die Bauart

2.1 Anzuwendendes Prüfverfahren

2.1.1

Nach den Vorgaben des Abschnitts C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Nordrhein-Westfalen wurden Prüfungen entsprechend DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1 (Ausgabe März 2012) durchgeführt mit Berücksichtigung der Anwendungsregeln nach DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1, DIN 4102-7 und DIN SPEC 4102-23 (Ausgabe Oktober 2011, Abschnitte 1,2,3,4 und 7).

2.1.2

Der Antragsteller erklärt, dass in der Bedachung keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder der Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



2.2 Bestimmungen für die Ausführung

2.2.1 Unterkonstruktion

Die Bedachung darf auf jede nichtbrennbare Unterlage, einschließlich Stahltrapezprofil eingesetzt werden.

2.2.2 Beschichtung

Als Beschichtung müssen mehrere Schichten der organischen Renovierungs- und Verschönerungsbeschichtung Brillux „Tec-Up 22“ mit oder ohne Grundierung verwendet werden. Sie muss die Brandklasse E nach EN 13501-1, ein Gesamtflächengewicht von ca. 0,66 kg/m² bis 1,14 kg/m² aufweisen und kann sowohl im Streich-, Roll- und Spritzverfahren aufgetragen werden. Die Grundierung muss hierbei mit dem Produkt 2K-Epoxi Varioprimer 865 oder 2K-Epoxi Varioprimer S 864 erfolgen. Diese kann ebenfalls sowohl im Streich-, Roll- und Spritzverfahren aufgetragen werden.

2.2.3 Einbau der Bedachung

Die Bedachungen dürfen entsprechend der u. a. Tabelle 1 bei allen Dachneigungen eingesetzt werden.

Tabelle 1

| Aufbau | Unterkonstruktion | Beschichtung |
|--------|--------------------------------|--------------------------------|
| 1 | Unterkonstruktionen nach 2.2.1 | Beschichtungssystem nach 2.2.2 |

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben des Abschnitts C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Nordrhein-Westfalen. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Hersteller der Bedachung unter Verwendung der organischen Renovierungs- und Verschönerungsbeschichtung Brillux „Tec-Up 22“ muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung unter Verwendung der organischen Renovierungs- und Verschönerungsbeschichtung Brillux „Tec-Up 22“ den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 21.07.2018, zuletzt geändert am 14.09.2021, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Ausgabe Juni 2021 Teil C, lfd Nr. C 4.8 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6 Allgemeine Hinweise

6.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

6.2

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

6.3

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

6.4

Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

- Prüfbericht des MPA NRW mit der Nr. 231001712-1 vom 08.09.2022
- Klassifizierungsbericht des MPA NRW mit der Nr. 231001712-3 vom 08.09.2022

Erwitte, den 08.09.2022

Im Auftrag

Der Leiter der Prüfstelle



(Dipl.-Ing. Kühnen)



Im Auftrag

Der Sachbearbeiter



(Albat, B.Sc.)

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Bedachung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung nach Abschnitt C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Nordrhein-Westfalen)

Hiermit wird bestätigt, dass die Bedachung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-22-507 des Materialprüfungsamtes NRW vom 08.09.2022 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszu-
händigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen

